

Polizeigesetz

vom 10. April 1980 (Stand 1. Januar 2014)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 22. Mai 1979¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 30, 31, 60, 70 und 73 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²

als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Befugnisse der Polizeibehörden und der Polizeikräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Art. 2 *Eingriffe in Freiheit und Eigentum* *a) Zulässigkeit*

¹ Eingriffe in Freiheit und Eigentum bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage.

² Ohne besondere gesetzliche Grundlage darf in Freiheit und Eigentum nur eingegriffen werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann.

1 ABl 1979, 855.

2 Aufgehoben, nGS 25–61 (sGS 111.1).

3 Abgekürzt PG. nGS 15–69; nGS 29–22; nGS 37–61. Vom Grossen Rat erlassen am 27. Februar 1980; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 10. April 1980; Art. 13, 19 und 24 in Vollzug ab 1. Juli 1980, die übrigen Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 1981.

451.1

Art. 3 *b) Verhältnismässigkeit*

¹ Eingriffe müssen zur Wahrung oder Herstellung des gesetzmässigen Zustandes geeignet sein.

² Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich ist.

³ Sie dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

II. Polizeibehörden (2.)

1. Regierung* (2.1.)

Art. 4 *Polizeiliche Anordnungen* *a) im allgemeinen*

¹ Die Regierung erlässt polizeiliche Anordnungen, wenn eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mehrere Gemeinden erfasst oder die Anordnungen des Gemeinderates nicht ausreichen.*

² Sie wirkt nach Möglichkeit mit den beteiligten Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5* *b) Notverordnungen*

¹ Die Regierung kann für beschränkte Zeit die zur Abwehr einer schweren und unmittelbaren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Notverordnungen erlassen und für Widerhandlungen Busse oder Verweis androhen.

² Notverordnungen werden längstens ein Jahr angewendet.

Art. 6 *Aufsicht über die Kantonspolizei*

¹ Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Kantonspolizei aus.*

² Das unmittelbare Aufsichts- und Weisungsrecht steht dem zuständigen Departement⁴ zu.

4 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 lit. d GeschR, sGS 141.3.

Art. 7 *Verfügung über die Polizeikräfte der Gemeinde*

¹ Wenn besondere Vorkommnisse es erfordern, kann die Regierung nach Anhören des Gemeinderates für begrenzte Zeit über die Polizeikräfte der Gemeinde verfügen.*

2. Bezirksammann (2.2.)

Art. 8* ...

3. Gemeinderat (2.3.)

Art. 9 *Polizeiliche Anordnungen*
a) *im allgemeinen*

¹ Der Gemeinderat erlässt die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Art. 10 *b) Polizeiverordnungen*

¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen.

² Der Gemeinderat kann für beschränkte Zeit Notverordnungen erlassen. Art. 5 wird sachgemäss angewendet.

Art. 11 *Aufsicht über Polizeikräfte*

¹ Dem Gemeinderat steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über eigene Polizeikräfte zu.

III. Polizeikräfte (3.)

1. Allgemeine Bestimmungen (3.1.)

Art. 12 *Aufgaben im allgemeinen*

¹ Die Polizeikräfte:

- a) wirken bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit und treffen bei unmittelbarer Gefährdung oder Störung die unaufschiebbaren Massnahmen;

451.1

- b) führen Ermittlungen gemäss der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege⁵ durch;
- c) überwachen und regeln den Verkehr auf öffentlichen Strassen gemäss der Gesetzgebung über den Strassenverkehr;⁶
- d) führen Aufträge von Verwaltungsorganen und Gerichten aus, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen oder zum Vollzug von Gesetzen und Verordnungen unerlässlich ist;⁷
- e) unterstützen die Unfall- und Verbrechenverhütung;
- f) leisten Hilfe bei Unglücksfällen und suchen nach vermissten Personen.

Art. 13 Gemeindepolizeiliche Aufgaben*

¹ Gemeindepolizeiliche Aufgaben sind:

- a) die Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren bei Übertretungen, die durch die Polizeikräfte der Gemeinde mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden;
- d) die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Art. 14 Ausweis*

¹ Die Polizeikräfte weisen sich bei jeder Amtshandlung aus.

² Die Uniform gilt als Ausweis. Wer uniformiert ist, gibt ihren oder seinen Namen bekannt, wenn sie oder er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.

2. Kantonspolizei

(3.2.)

Art. 15 Organisation

¹ Die Kantonspolizei ist nach militärischen Grundsätzen organisiert.

Art. 16 Bestand*

¹ Die Kantonspolizei besteht aus Offizieren, Unteroffizieren, Gefreiten, Polizistinnen und Polizisten.

² Der Sollbestand der Kantonspolizei richtet sich nach den vom Kantonsrat bewilligten Krediten.

⁵ StP, sGS 962.1, und VV dazu, sGS 962.11.

⁶ SR 741; sGS 711.

⁷ Art. 8 PV, sGS 451.11.

³ Wer in die Kantonspolizei eintreten will, muss in der Regel eine Polizeischule besucht haben.

Art. 17 Kommandant*

¹ Der Polizeikommandant führt die Kantonspolizei und ist für ihre Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

Art. 18 ...*

Art. 19 Grenzpolizei und Seepolizei*

¹ Die Regierung kann grenzpolizeiliche und seepolizeiliche Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen, die nicht der Kantonspolizei angehören.

Art. 20 Hilfskräfte*

¹ Das zuständige Departement⁸ kann in besonderen Fällen Privaten verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen.

² Es kann Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Privaten für den Transport von Häftlingen abschliessen.

³ Das Polizeikommando regelt den Einsatz der Privaten.

Art. 20^{bis} Polizeiassistenzdienst*
a) Grundsatz

¹ Die Regierung kann zur Unterstützung der Kantonspolizei für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen einen unbewaffneten Polizeiassistenzdienst einrichten.

² Der Polizeiassistenzdienst wird aus Schutzdienstpflichtigen gebildet. Die Kantonspolizei trägt die Verantwortung und die Kosten für die fachliche Ausbildung und den Einsatz.

Art. 20^{ter} b) Einsatz*

¹ Die Kantonspolizei kann Angehörige des Polizeiassistenzdienstes einsetzen für:

- a) Zutrittskontrollen und Objektschutz;
- b) Überwachungen;
- c) Absperrungen und Umleitungen;
- d) Verkehrsregelung;
- e) Vermisstensuche;

⁸ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 lit. d GeschR, sGS 141.3.

451.1

f) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps.

² Der Polizeikommandant bietet die Angehörigen des Polizeiassistentendienstes für den Einsatz auf.

Art. 21 Rechtsbeistand*

¹ Das zuständige Departement kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei, Hilfskräften und Angehörigen des Polizeiassistentendienstes einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird.

² Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Betroffene schuldig gesprochen wird.

Art. 22 Ergänzende Vorschriften*

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über:

- a) die Organisation der Kantonspolizei;
- b) ...
- c) das Personalrecht;
- d) Bekleidung und Ausrüstung.

3. Polizeikräfte der Gemeinde

(3.3.)

Art. 23 Grundsatz

¹ Die politische Gemeinde kann für gemeindepolizeiliche Aufgaben eigene Polizeikräfte unterhalten.

² Sie regelt Stellung und Einsatz durch Reglement.

Art. 24 Stadtpolizei St.Gallen*

¹ In der politischen Gemeinde St.Gallen kann die Stadtpolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben erfüllen.

² Die Regierung kann der Stadtpolizei St.Gallen durch Vereinbarung mit dem Stadtrat weitere polizeiliche Aufgaben gegen angemessene Vergütung übertragen.

³ Der Stadtrat von St.Gallen kann einen Polizeiassistentendienst einrichten. Art. 20^{bis} und Art. 20^{er} dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Art. 25 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

¹ Die Polizeikräfte der Gemeinde und die Kantonspolizei unterstützen sich gegenseitig.

Art. 26 Dienstleistungen der Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei erfüllt die gemeindepolizeilichen Aufgaben, soweit die Gemeinde keine Polizeikräfte unterhält.

² Sie überwacht den ruhenden Verkehr, soweit dadurch keine ausserordentliche Beanspruchung entsteht.

³ Das zuständige Departement kann mit der Gemeinde vereinbaren, dass die Kantonspolizei gegen angemessene Vergütung gemeindepolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Art. 27 ...*

4. Polizeiliche Befugnisse

(3.4.)

Art. 28 ...*

Art. 28^{bis} Feststellung der Personalien des Fahrzeugführers*

¹ Die Polizei kann den Halter eines Motorfahrzeuges und jeden, dem ein solches zum Gebrauch überlassen wurde, zur Auskunft verpflichten, wer das Fahrzeug geführt oder wem er es überlassen hat.

² Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Gesetz über die Strafrechtspflege hat.

Art. 29 Wegweisung und Fernhaltung
a) Voraussetzungen*

¹ Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;

451.1

- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

Art. 29^{bis} b) Anordnung, Form und Dauer*

¹ Wegweisung und Fernhaltung werden mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.

³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über:

- a) Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) die Folgen einer Missachtung der Anordnung;
- d) die Anfechtungsmöglichkeiten.

Art. 29^{ter} c) Rechtsweg*

¹ Bei einer mündlichen Wegweisung und Fernhaltung kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangt werden.

² Der Rechtsschutz gegen schriftliche Verfügungen über Wegweisung und Fernhaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁹. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der schriftlichen Eröffnung der Verfügung. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Ist das Rechtsmittel begründet, stellt die Rechtsmittelinstanz die Rechtswidrigkeit der Verfügung fest.

Art. 30 Kontrolle von Behältnissen

¹ Die Polizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen Personen verpflichten, mitgeführte Behältnisse zu öffnen und den Inhalt vorzuzeigen.

⁹ sGS 951.1.

² Sie kann die Behältnisse durchsuchen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die der Beschlagnahme¹⁰ unterliegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege über die Durchsichtung von Papieren.¹¹

Art. 31 Durchsichtung von Personen¹²

¹ Die Polizei kann Personen durchsuchen, die:

- a) eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind;
- b) verdächtig sind, widerrechtlich Waffen auf sich zu tragen;
- c) bewusstlos oder sonst hilflos sind, wenn dies zur Feststellung der Personalien erforderlich ist;
- d) vorläufig festgenommen, verhaftet oder in polizeilichen Gewahrsam genommen worden sind.

² Die Durchsichtung ist so schonend als möglich durchzuführen. Mit Ausnahme der Durchsichtung auf Waffen dürfen weibliche Personen nur von Frauen durchsucht werden.

*Art. 32 Register
a) Führung*

¹ Die Polizei führt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Register.

² Die elektronische Verarbeitung von Daten über bestimmte Personen dient ausschliesslich der Aufdeckung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach den Tätern sowie der Kontrolle des Strassenverkehrs.

Art. 33 b) erkennungsdienstliche Unterlagen
aa) Begriff*

¹ Erkennungsdienstliche Unterlagen sind fotografische Aufnahmen, Fingerabdrücke, Spuren und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles und ähnliche Unterlagen.

Art. 34 bb) Voraussetzungen*

¹ Die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen im Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.¹³

10 Art. 106 ff. StP, sGS 962.1.

11 Art. 112 ff. StP, sGS 962.1.

12 Vgl. Art. 115 ff. StP, sGS 962.1; Art. 64 Abs. 1 PV, sGS 451.11.

13 Art. 255 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

451.1

² Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt worden sind. Die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung des Präsidenten des urteilenden Gerichtes;
- b) Personen, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden oder wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können;
- c) Personen, die ausgewiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- d) Leichen, deren Identität nicht feststeht.

Art. 35* ...

Art. 36 *dd) Vernichtung von Unterlagen*

¹ Unterlagen des Erkennungsdienstes werden vernichtet:

- a) von Amtes wegen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie zu Unrecht beschafft worden sind;
- b)* auf Antrag des Betroffenen, wenn keine zureichenden Gründe für die weitere Aufbewahrung bestehen. Die Regierung kann durch Verordnung Mindestfristen für die Aufbewahrung vorschreiben.

Art. 37* ...

Art. 38* ...

Art. 39* *cc) ergänzende Vorschriften*

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über:

- a) Art und Umfang der gespeicherten Daten;
- b) die Löschung von Daten.

Art. 39^{bis}* *Polizeilicher Informationsaustausch*

¹ Ausserhalb eines Strafverfahrens dürfen Informationen mit anderen Polizeikorps ausgetauscht werden, wenn sie der Empfänger benötigt:

- a) zum Schutz wichtiger Polizeigüter, namentlich zur Gefahrenabwehr;
- b) um eine strafbare Handlung zu verhindern oder aufzuklären.

² Die Informationen dürfen in einer elektronischen Datensammlung bearbeitet werden. Sie werden zwei Jahre nach der Speicherung gelöscht.

Art. 39^{ter}* *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Polizei kann in Form von Meldungen ohne Nennung von Namen die Öffentlichkeit über Unfälle, Straftaten und Ereignisse von allgemeinem Interesse informieren.

² Sie gibt bei Straftaten die Staatsangehörigkeit und das Alter von Tatverdächtigen bekannt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Betroffene identifiziert werden könnten.

³ Bei Strassenverkehrsdelikten werden die Staatsangehörigkeit und das Alter in der Regel nur bei schweren Widerhandlungen bekannt gegeben.

⁴ Eine frühere Staatsangehörigkeit wird bekannt gegeben, wenn diese Angabe der Information über die Hintergründe der Tat dient.

Art. 40* *Gewahrsam*
a) *Gründe und Dauer*

¹ Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

² Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Bei Selbstgefährdung kann der Gewahrsam längstens 24 Stunden dauern. Ist bei Fremdgefährdung anzunehmen, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Zwangsmassnahmengericht spätestens 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.

³ Das Zwangsmassnahmengericht kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern.

Art. 41* *b) Verfahren*

¹ Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Amtsarzt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

² Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

451.1

³ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Das Zwangsmassnahmengericht kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 42* c) Vollzug

¹ Der Gewahrsam wird in geeigneten Räumen vollzogen.

² Der Amtsarzt sorgt für die ärztliche Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person.

Art. 42^{bis}* d) Beendigung

¹ Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Zwangsmassnahmengerichtes oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme¹⁴

² Sie informiert gefährdete Personen auf Verlangen über die Entlassung.

³ Der in Gewahrsam genommenen Person werden auf Verlangen Datum sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Gewahrsams bescheinigt.

Art. 42^{ter}* e) Überprüfung und Entschädigung

¹ Die in Gewahrsam genommene Person kann durch die Anklagekammer überprüfen lassen, ob die Anordnung des Gewahrsams rechtmässig und ob dieser aufgrund der Sachlage zum Zeitpunkt der Überprüfung begründet war.

² Ungesetzlicher oder unverschuldeter Freiheitsentzug gibt ihr Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung gegenüber dem Staat. Wer den Entschädigungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, kann gegenüber dem Staat ersatzpflichtig erklärt werden. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.¹⁵

³ Das Gesuch um Überprüfung oder Entschädigung ist der Anklagekammer innert eines Jahres nach Entlassung aus dem Gewahrsam schriftlich und begründet einzureichen. Die Anklagekammer gibt dem zuständigen Departement¹⁶ Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie kann eigene Erhebungen durchführen. Sie entscheidet aufgrund der Akten abschliessend.

14 Art. 212 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

15 sGS 161.1.

16 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

Art. 43* *Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt*
 a) *Gründe und Dauer*

¹ Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet, aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für zehn Tage verbieten.

Art. 43^{bis}* *b) Information*

¹ Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:

- a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- c) ...
- d) über Beratungs- und Therapieangebote. Sie übermittelt Namen und Adresse der weggewiesenen Person einer Beratungsstelle. Sie weist die weggewiesene Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.

² Sie informiert die gefährdete Person über:

1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
2. geeignete Beratungsstellen. Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann;
3. die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

³ Kommen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen oder des betroffenen Kindes.

Art. 43^{ter}* *c) Vollzug*

¹ Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab.

² Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

³ Die Polizei kann die Einhaltung des Rückkehrverbots von sich aus kontrollieren.

Art. 43^{quater}* *d) Genehmigung*

¹ Die Polizei reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein, es sei denn, die weggewiesene Person verzichte schriftlich darauf. Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

451.1

² Es genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den Betroffenen so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist abschliessend.

Art. 43^{quinquies}* e) Verlängerung

¹ Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um zehn Tage.

² Der Zivilrichter informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.

Art. 44 Körperlicher Zwang

¹ Körperlicher Zwang darf nur angewendet werden, wenn er unmittelbar geboten ist und weniger schwerwiegende Mittel sich nicht eignen.

Art. 45 Waffengebrauch a) im allgemeinen

¹ Die Polizei gebraucht die Waffe als letztes Mittel. Der Waffengebrauch muss unmissverständlich angedroht werden, wenn es die Umstände nicht ausschliessen.

Art. 46 b) Schusswaffen

¹ Der Gebrauch der Schusswaffe ist rechtmässig, wenn:

- a) die Polizei oder Dritte auf gefährliche Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b) Personen, die ein schweres Vergehen oder Verbrechen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen suchen;
- c) die Polizei aufgrund zuverlässiger Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende ernsthafte Gefahr an Leib und Leben darstellen und sie sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen suchen;
- d) die Befreiung von Geiseln es erfordert;
- e) ein unmittelbar drohendes schweres Verbrechen an Einrichtungen verhindert werden kann, von denen bei Beschädigungen eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Art. 47 *Schutz privater Ansprüche*
 a) im allgemeinen

¹ Die Polizei kann ausnahmsweise zum Schutz privater Ansprüche einschreiten, wenn die Möglichkeit der Rechtsverfolgung nur mit ihrer Hilfe gesichert ist.

Art. 48* *b) Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag verfügen, dass eine minderjährige Person oder eine Person unter umfassender Beistandschaft, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entzieht, polizeilich zugeführt wird.

² Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die Polizei auf Antrag unmittelbar handeln.

Art. 49 *Hilfeleistung*

¹ Die Polizei leistet einem durch ihren Einsatz Verletzten Hilfe und Beistand.

IV. Besondere Vorschriften

(4.)

Art. 50 *Hilfeleistung Privater*

¹ Bei einem Unglücksfall oder bei Gemeingefahr kann die Polizei jedermann zu einer zumutbaren Hilfeleistung verpflichten.

² Der Staat oder die Gemeinde haftet ohne Rücksicht auf ein Verschulden ihrer Organe für den Schaden, den Private bei der Hilfeleistung erleiden. Die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes¹⁷ werden sachgemäss angewendet.

Art. 50^{bis}* *Überwachung des Fernmeldeverkehrs*

¹ Der Kommandant der Kantonspolizei kann im Rahmen von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000¹⁸ eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden.^{19*}

² Für Personen, die ab der Stadt St.Gallen vermisst werden, steht diese Befugnis dem Kommandanten der Stadtpolizei St.Gallen zu.

¹⁷ sGS 161.1.

¹⁸ SR 780.1.

¹⁹ Art. 12 Bst. f dieses Erlasses.

451.1

³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.^{20*}

⁴ Gegen die Überwachung kann Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.^{21*}

Art. 50^{ter} ...*

Art. 51 Privatdetektive

¹ Wer sich gewerbmässig als Privatdetektiv betätigt, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.²²

² Die Bewilligung wird natürlichen Personen erteilt, die handlungsfähig sind und nach Vorleben und Ausbildung für eine einwandfreie Berufsausübung hinreichend Gewähr bieten.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.^{23*}

Art. 51^{bis} Bewachungsunternehmen*

¹ Wer gewerbmässig Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt, bedarf einer Bewilligung des Polizeikommandos.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) Betriebsinhaber, Geschäftsleitung und Personal hinreichend Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben bieten;
- b) der Gesuchsteller den Abschluss einer für die Art und den Umfang des Geschäfts ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen oder die mit der Bewilligung auferlegten Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

20 Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.

21 Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.

22 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

23 Privatdetektivverordnung, sGS 451.13.

Art. 51^{quater} Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen*

¹ Zuständige Behörden nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007²⁴ sind:

- a) für das Gebiet der Stadt St.Gallen die von der politischen Gemeinde St.Gallen bezeichnete Stelle;
- b) für das übrige Kantonsgebiet das Polizeikommando der Kantonspolizei.

² Über die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams nach Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007²⁵ entscheidet die Anklagekammer.

Art. 52 Kostenersatz

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

² Die Regierung regelt durch Verordnung die Vergütung für Einsätze der Kantonspolizei, insbesondere für:*

- a) den Ordnungsdienst bei privaten Veranstaltungen,
- b) den besonderen Schutz Privater,
- c) Tatbestandsaufnahme und Ermittlung im Strafverfahren,
- d) die Suche nach vermissten Personen.

Art. 52^{bis} Gästekontrolle*

¹ In Beherbergungsbetrieben sind übernachtende Gäste zum vollständigen und wahrheitsgetreuen Ausfüllen des Hotelmeldescheins aufzufordern. Für Gästegruppen genügt die Teilnehmerliste des Veranstalters.

² Hotelmeldeschein und Listen von Gästegruppen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Polizei auf Verlangen herauszugeben.

IVbis. Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung*(4^{bis}.)*Art. 52^{ter}* Observation*

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a) Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen.²⁶ kommen könnte und

24 sGS 451.51.

25 sGS 451.51.

26 Art. 10 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, (SR 311.0;abgekürzt StGB).

451.1

b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei.

³ Art. 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁷ über die Mitteilung an die von einer Observation betroffenen Personen wird sachgemäss angewendet.

Art. 52^{quater} Verdeckte Fahndung*

a) Begriff

¹ Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St.Gallen, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende nach Art. 52^{septies} dieses Gesetzes die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen²⁸ zu erkennen oder solche Straftaten zu verhindern.

Art. 52^{quinquies} b) Voraussetzungen*

¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen²⁹ kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei.

Art. 52^{sexies} c) Durchführung*

¹ Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁰ angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Polizeibeamten Art. 287;
- b) für die Aufgaben der verdeckten Fahnder und Führungspersonen Art. 291 bis 294;
- c) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 298 d.

27 SR 312.0.

28 Art. 10 StGB, SR 311.0.

29 Art. 10 StGB, SR 311.0.

30 SR 312.0.

Art. 52^{septies}* *Verdeckte Ermittlung*
a) *Begriff*

¹ Verdeckte Ermittlung nach diesem Gesetz liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um die Vorbereitung von besonders schweren Straftaten zu erkennen oder besonders schwere Straftaten zu verhindern.

Art. 52^{octies}* b) *Voraussetzungen und Genehmigung*

¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Ermittlungsanordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³¹ genannten Straftat kommen könnte;
- b) die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 52^{novies}* *Durchführung*

¹ Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³² angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Personen Art. 287;
- b) für Legende und Zusicherung der Anonymität Art. 288 und 151;
- c) für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Ermittler und Führungspersonen Art. 290 bis 294;
- d) für Zufallsfunde Art. 296;
- e) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 297 und 298.

V. Schlussbestimmungen

(V.)

Art. 53 ³³

Art. 54 ³⁴

31 SR 312.0.

32 SR 312.0.

33 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

34 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

451.1

Art. 55 ³⁵

Art. 56 ³⁶

Art. 57 ³⁷

Art. 58 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

a) das Gesetz über die Kantonspolizei vom 9. August 1954;³⁸

b)* Art. 52, 53, 55 bis 57, 133 und 163 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947;³⁹

Art. 59 *Übergangsbestimmung*

¹ Die im Kantonsgebiet tätigen Privatdetektive haben innert eines Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes eine Bewilligung einzuholen.

Art. 60 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.*

35 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

36 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

37 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

38 nGS 12–39 (sGS 451.1).

39 nGS 16–52 (sGS 151.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	37–61	10.04.1980	01.01.1981
Gliederungstitel 2.1.	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 4, Abs. 1	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 5	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 6, Abs. 1	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 7, Abs. 1	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 13	geändert	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 14	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 16	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 17	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 18	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 19	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 20	geändert	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 20 ^{bis}	eingefügt	39–117	29.06.2004	keine Angabe
Art. 20 ^{ter}	eingefügt	39–117	29.06.2004	keine Angabe
Art. 21	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 22	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 24	geändert	44–111	28.07.2009	keine Angabe
Art. 26	geändert	44–111	28.07.2009	keine Angabe
Art. 27	aufgehoben	44–111	28.07.2009	keine Angabe
Art. 28	aufgehoben	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 28 ^{bis}	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 29	geändert	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 29 ^{bis}	eingefügt	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 29 ^{ter}	eingefügt	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 33	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 34	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 35	aufgehoben	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 36, Abs. 1, b)	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 37	aufgehoben	44–37	20.01.2009	keine Angabe
Art. 38	aufgehoben	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 39	geändert	44–37	20.01.2009	keine Angabe
Art. 39 ^{bis}	eingefügt	39–118	03.08.2004	keine Angabe
Art. 39 ^{ter}	eingefügt	47–17	29.11.2011	keine Angabe
Art. 40	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 41	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 41	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 42	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 42 ^{bis}	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe

451.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 42 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 42 ^{ter}	eingefügt	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 43	geändert	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 43 ^{bis}	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 43 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 43 ^{ter}	eingefügt	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 43 ^{quater}	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 43 ^{quinquies}	eingefügt	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 48	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 50 ^{bis}	geändert	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 50 ^{bis} , Abs. 3	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 50 ^{bis} , Abs. 4	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 50 ^{ter}	aufgehoben	44–46	18.09.2008	keine Angabe
Art. 51, Abs. 4	geändert	33–106	18.09.1998	keine Angabe
Art. 51 ^{bis}	eingefügt	39–118	03.08.2004	keine Angabe
Art. 51 ^{quater}	eingefügt	47–96	07.08.2012	keine Angabe
Art. 52, Abs. 2	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 52 ^{bis}	geändert	43–65	22.01.2008	keine Angabe
Gliederungstitel 4 ^{bis}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{ter}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{quater}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{quinquies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{sexies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{septies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{octies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{novies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 58, Abs. 1, b)	geändert	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 60, Abs. 1	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.04.1980	01.01.1981	Erlass	Grunderlass	37–61
09.11.1995	keine Angabe	Art. 38	aufgehoben	31–27
18.06.1998	keine Angabe	Gliederungstitel 2.1.	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 4, Abs. 1	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 6, Abs. 1	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 7, Abs. 1	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 36, Abs. 1, b)	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 52, Abs. 2	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 60, Abs. 1	geändert	33–106
18.09.1998	keine Angabe	Art. 51, Abs. 4	geändert	33–106

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.07.1999	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	35–15
04.04.2002	keine Angabe	Art. 13	geändert	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 20	geändert	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 42 ^{ter}	eingefügt	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 43	geändert	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 43 ^{ter}	eingefügt	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 43 ^{quinquies}	eingefügt	37–43
29.06.2004	keine Angabe	Art. 20 ^{bis}	eingefügt	39–117
29.06.2004	keine Angabe	Art. 20 ^{ter}	eingefügt	39–117
03.08.2004	keine Angabe	Art. 39 ^{bis}	eingefügt	39–118
03.08.2004	keine Angabe	Art. 51 ^{bis}	eingefügt	39–118
21.11.2006	keine Angabe	Art. 5	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 28 ^{bis}	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 33	geändert	42–30
23.01.2007	keine Angabe	Art. 42	geändert	42–55
22.01.2008	keine Angabe	Art. 52 ^{bis}	geändert	43–65
01.06.2008	keine Angabe	Art. 43 ^{bis}	geändert	44–52
18.09.2008	keine Angabe	Art. 29	geändert	44–16
18.09.2008	keine Angabe	Art. 29 ^{bis}	eingefügt	44–16
18.09.2008	keine Angabe	Art. 29 ^{ter}	eingefügt	44–16
18.09.2008	keine Angabe	Art. 50 ^{bis}	geändert	44–16
18.09.2008	keine Angabe	Art. 50 ^{ter}	aufgehoben	44–46
20.01.2009	keine Angabe	Art. 37	aufgehoben	44–37
20.01.2009	keine Angabe	Art. 39	geändert	44–37
28.07.2009	keine Angabe	Art. 24	geändert	44–111
28.07.2009	keine Angabe	Art. 26	geändert	44–111
28.07.2009	keine Angabe	Art. 27	aufgehoben	44–111
03.08.2010	keine Angabe	Art. 28	aufgehoben	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 34	geändert	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 35	aufgehoben	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 40	geändert	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 41	geändert	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 42 ^{bis}	geändert	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 43 ^{quater}	geändert	45–102
25.01.2011	keine Angabe	Art. 14	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 16	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 17	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 18	aufgehoben	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 19	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 21	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 22	geändert	47–31
29.11.2011	keine Angabe	Art. 39 ^{ter}	eingefügt	47–17
24.04.2012	01.01.2013	Art. 41	geändert	47–149

451.1

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.04.2012	01.01.2013	Art. 42 ^{bis}	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 43 ^{bis}	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 48	geändert	47-149
07.08.2012	keine Angabe	Art. 51 ^{quater}	eingefügt	47-96
19.11.2013	01.01.2014	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 50 ^{bis} , Abs. 3	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 50 ^{bis} , Abs. 4	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Gliederungstitel 4 ^{bis} .	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{ter}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{quater}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{quinqies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{sexies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{septies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{octies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{novies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 58, Abs. 1, b)	geändert	2014-016